

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2015

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. Oktober 2015

Nr. 19

Tag	INHALT	Seite
27. 10. 15	Gesetz zur Reform des Wappenrechts	865
28. 10. 15	Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften	870
13. 8. 15	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Heilerziehungsassistenten	878
24. 8. 15	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur elektronischen Datenübermittlung zwischen der Steuerverwaltung und den Gemeinden bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer (DüGewStGrStVO)	878
9. 10. 15	Verordnung des Sozialministeriums zur Verteilung der Bundeserstattung für Bildung und Teilhabe für 2014	879
25. 9. 15	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Schonwald »Hohenneuffen«	881

Gesetz zur Reform des Wappenrechts

Vom 27. Oktober 2015

Der Landtag hat am 14. Oktober 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Hoheitszeichen
des Landes Baden-Württemberg
(Landeshoheitszeichengesetz – LHZG)

Abschnitt 1

Allgemeines, Führung und Verwendung
des Landeswappens

§ 1

Landeswappen

(1) Das Wappen des Landes Baden-Württemberg zeigt im goldenen Schild drei schreitende schwarze Löwen mit roten Zungen. Es wird als großes und als kleines Landeswappen geführt.

(2) Im großen Landeswappen ruht auf dem Schild eine

Krone mit Plaketten der historischen Wappen von Baden, Württemberg, Hohenzollern, Pfalz, Franken und Vorderösterreich. Der Schild wird von einem goldenen Hirsch und einem goldenen Greif, die rot bewehrt sind, gehalten.

(3) Im kleinen Landeswappen ruht auf dem Schild eine Blattkrone (Volkskrone).

§ 2

Muster

Für die Gestaltung des Landeswappens sind die Muster I.1 und I.2 der Anlage zu diesem Gesetz maßgeblich. Die Urmuster werden im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrt.

§ 3

Führung des Landeswappens

(1) Das große Landeswappen führen

1. der Landtag, die Fraktionen und die Abgeordneten,
2. die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, die Landesregierung, die Ministerien, die Vertretungen des Landes beim Bund und bei der Europäischen Union in Brüssel,

3. der Staatsgerichtshof und die obersten Gerichte des Landes,

4. der Rechnungshof,

5. die Regierungspräsidien,

6. die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz,

7. die von der Landesregierung für bestimmte Aufgabengebiete beauftragten Personen.

(2) Alle übrigen Landesbehörden und Gerichte sowie die Notarinnen und Notare führen das kleine Landeswappen.

(3) Gesetzliche Regelungen mit der Befugnis zur Führung des Landeswappens bleiben unberührt.

§ 4

Verwendung des Landeswappens

(1) Jede Verwendung des Landeswappens bedarf der Genehmigung des Innenministeriums. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn

1. die Verwendung des Landeswappens in einer Weise geschieht, die für dessen Ansehen und Würde nicht abträglich ist,

2. durch die Verwendung des Landeswappens der Eindruck hoheitlichen Handelns nicht erweckt wird und

3. mit der Verwendung des Landeswappens keine kommerziellen Absichten verfolgt werden.

(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Landeswappen verwendet wird

1. für Zwecke der Medienberichterstattung, des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung,

2. für kulturelle Projekte unter Beteiligung des Landes,

3. für künstlerische oder heraldisch-wissenschaftliche Zwecke oder

4. im Zusammenhang mit vom Land finanziell unterstützten Vorhaben, um auf die Förderung hinzuweisen,

und kein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Satz 2 vorliegt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 verwenden öffentliche Schulen das große Landeswappen, wenn sie Abschlusszeugnisse, Abgangszeugnisse, Urkunden über den Erwerb der Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen, oder andere von den Schulen verliehene Zertifikate ausstellen, soweit es das Kultusministerium festgelegt hat. Satz 1 gilt für die staatlichen Hochschulen entsprechend, soweit es das Wissenschaftsministerium festgelegt hat.

(4) Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Landeswappens gelten fort.

§ 5

Untersagung der Verwendung des Landeswappens

(1) Außer in den in § 4 abschließend geregelten Fällen ist die Verwendung des Landeswappens untersagt.

(2) Untersagt ist auch die Verwendung eines dem Landeswappen zum Verwechseln ähnlich sehenden Wappens oder Zeichens.

§ 6

Befugnisse des Innenministeriums

Das Innenministerium trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Regelungen dieses Abschnitts sicherzustellen.

Abschnitt 2

Dienstsiegel

§ 7

Dienstsiegel

(1) Das große Dienstsiegel zeigt das große Landeswappen, das kleine Dienstsiegel das kleine Landeswappen. Alle wappenführenden Stellen nach § 3 verwenden das kleine Dienstsiegel. Für feierliche Beurkundungen, insbesondere bei der Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen sowie bei Ernennungen, verwenden die zur Führung des großen Landeswappens befugten Stellen das große Dienstsiegel.

(2) Prägiesiegel werden ausschließlich von den Staatlichen Münzen Baden-Württemberg hergestellt.

(3) Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums geregelt.

(4) Gesetzliche Regelungen zur Verwendung von Dienstsiegeln bleiben unberührt.

Abschnitt 3

Amtsschilder

§ 8

Amtsschilder

(1) Auf den Amtsschildern der wappenführenden Stellen sind das kleine Landeswappen und darunter die Bezeichnung der Stelle anzubringen.

(2) Die zur Führung des großen Landeswappens befugten Stellen können auch Amtsschilder verwenden, die das große Landeswappen enthalten.

Abschnitt 4
Dienstflaggen

§ 9

Landesdienstflagge

(1) Die wappenführenden Stellen, mit Ausnahme der nichtbeamteten Notarinnen und Notare, sind berechtigt, auf der Landesflagge, die aus einem oberen schwarzen und einem unteren goldfarbenen Querstreifen besteht, das von ihnen zu führende Landeswappen zu zeigen (Landesdienstflagge); beim großen Landeswappen bleiben die Schildhalter weg. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zu seiner Länge wie 3 zu 5. Die Landesdienstflagge kann auch die Form einer Hängefahne oder eines Banners haben.

(2) Das Innenministerium kann auch anderen Stellen genehmigen, die Landesdienstflagge zu zeigen.

(3) § 6 gilt entsprechend.

(4) Die Landesdienstflagge wird in der Regel gesetzt

1. an Dienstgebäuden,

2. an Dienstfahrzeugen auf Binnengewässern.

(5) Die Anordnung der Beflaggung erfolgt durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums geregelt.

(6) Für die Gestaltung der Landesdienstflagge sind die Muster II.1 bis II.6 der Anlage zu diesem Gesetz maßgeblich.

§ 10

Standarte

Bei Dienstfahrten des Landtagspräsidenten oder der Landtagspräsidentin, der stellvertretenden Landtagspräsidenten oder stellvertretenden Landtagspräsidentinnen, der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, der sonstigen Mitglieder der Landesregierung und der Leiterinnen oder Leiter der Vertretungen des Landes

beim Bund und bei der Europäischen Union in Brüssel können Dienstkraftwagen mit der Landesdienstflagge als Standarte versehen werden.

Artikel 2

Änderung des Landesordnungswidrigkeitengesetzes

In § 16 Absatz 1 des Landesordnungswidrigkeitengesetzes vom 8. Februar 1978 (GBl. S. 102), geändert durch § 12 des Gesetzes vom 4. Mai 1982 (GBl. S. 139, 141) werden nach der Angabe »§ 7 Abs. 1« die Wörter »dieses Gesetzes und des § 124 OWiG« eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über das Wappen des Landes Baden-Württemberg vom 3. Mai 1954 (GBl. S. 69) und die Verordnung der Landesregierung über die Führung des Landeswappens vom 2. August 1954 (GBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 61 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 258) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 27. Oktober 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
HERMANN	ALTPETER
DR. SPLETT	ERLER

Anlage
(zu Artikel 1 §§ 2 und 9 Absatz 6)

»Landeswappen und Landesdienstflagge«

I.
Landeswappen

Muster I.1: Großes Landeswappen



Muster I.2: Kleines Landeswappen

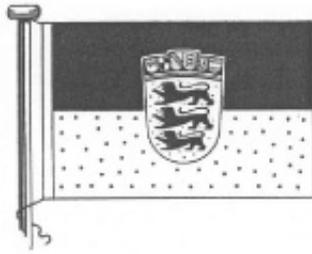


Für die Muster I.1 und I.2 gelten folgende Farbwerte:

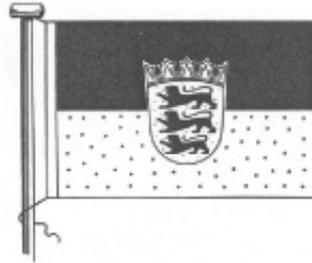
	Gold	Rot	Schwarz
Euroskala	0c 20m 100y 0k	0c 100m 100y 0k	0c 0m 0y 100k
HKS	4	14	Scala Schwarz
RAL	#1023	#3020	#9005
Pantone	123 c	485 c	Black 6c

II.
Landesdienstflagge

Muster II.1 (Hissfahne):



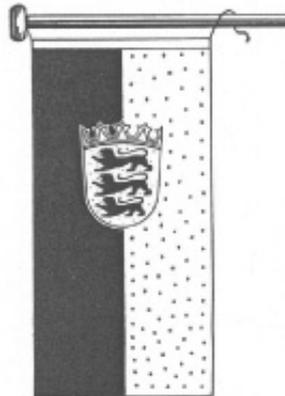
Muster II.2 (Hissfahne):



Muster II.3 (Hängefahne):



Muster II.4 (Hängefahne):



Muster II.5 (Banner):



Muster II.6 (Banner):



Erläuterungen:



Rot



Gold



Schwarz

Hängefahnen und Banner sind in der Regel länger als die Muster zeigen. Diese sind nur maßgebend für das Verhältnis der Größe des Landeswappens zur Breite der Fahne und für den Abstand des Landeswappens von der oberen Kante der Fahne; bei überlangen Fahnen kann das Landeswappen nach unten gerückt werden, doch nicht unter das obere Drittel der Fahne.

Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Vom 28. Oktober 2015

Der Landtag hat am 14. Oktober 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.«
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
 - c) Im neuen Absatz 7 wird die Zahl »5« durch die Zahl »6« ersetzt.
2. § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.«
3. § 20 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Sätze 3 und 7 wird das Wort »Bürgerversammlungen« jeweils durch das Wort »Einwohnerversammlungen« ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Der Gemeinderat hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von der Einwohnerschaft beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben, dabei findet § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) keine Anwendung; der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss in Gemeinden mit nicht mehr als 10000 Einwohnern von mindestens 5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, höchstens jedoch von 350 Einwohnern unterzeichnet sein. In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern muss er von mindestens 2,5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, mindestens jedoch von 350 Einwohnern und höchstens von 2500 Einwohnern unterzeichnet sein. Er soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags abgehalten werden. Sätze 1 bis 10 gelten entsprechend für Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften; für die erforderliche Zahl der Unterschriften sind in diesem Fall die Zahlen der dort wohnenden Einwohner maßgebend; die zu erörternden Angelegenheiten müssen sich auf den Ortsteil, Gemeindebezirk oder die Ortschaft beziehen.«

- c) In der Überschrift sowie in Absatz 1 Sätze 2, 4, 5, Absätze 3 und 4 wird das Wort »Bürgerversammlung« jeweils durch das Wort »Einwohnerversammlung« ersetzt.

4. § 20 b wird wie folgt gefasst:

»§ 20 b

Einwohnerantrag

(1) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Einwohnerantrag). Ein Einwohnerantrag darf nur Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist und in denen innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits ein Einwohnerantrag gestellt worden ist. Ein Einwohnerantrag ist in den in § 21 Absatz 2 genannten Angelegenheiten ausgeschlossen; das Gleiche gilt bei Angelegenheiten,

über die der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss nach Durchführung eines gesetzlich bestimmten Beteiligungs- oder Anhörungsverfahrens beschlossen hat.

(2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden; richtet er sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses, muss er innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. § 3 a LVwVfG findet keine Anwendung. Der Einwohnerantrag muss hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Er muss in Gemeinden mit nicht mehr als 10000 Einwohnern von mindestens 3 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, höchstens jedoch von 200 Einwohnern unterzeichnet sein. In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern muss er von mindestens 1,5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, mindestens jedoch von 200 Einwohnern und höchstens von 2500 Einwohnern unterzeichnet sein. Er soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.

(3) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Einwohnerantrag zulässig, hat der Gemeinderat oder der zuständige beschließende Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln; er hat hierbei die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags zu hören.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in einer Ortschaft für eine Behandlung im Ortschaftsrat. Für die erforderliche Zahl der Unterschriften ist in diesem Fall die Zahl der in der Ortschaft wohnenden Einwohner maßgebend. Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Ortschaftsrat. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Gemeindebezirke in Gemeinden mit Bezirksverfassung.«

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 6 werden nach dem Wort »Bauvorschriften« die Wörter »mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses« eingefügt.

b) Die Absätze 3 bis 8 werden wie folgt gefasst:

»(3) Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten

drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden, dabei findet § 3 a LVwVfG keine Anwendung; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Die Gemeinde erteilt zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 20000 Bürgern. Es soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

(6) Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von

- der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.
- (8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.«
- c) Es wird folgender Absatz angefügt:
- »(9) Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.«
6. § 24 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »(3) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.«
7. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter »den Absätzen 1 bis 4« durch die Wörter »Absatz 1« ersetzt.
8. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter »Monats, in« durch die Wörter »Tages, an« ersetzt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
- »Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats aufgeschoben werden können, bleiben dem neu gebildeten Gemeinderat vorbehalten.«
9. § 31 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.
10. In § 32 Absatz 5 wird das Wort »wirtschaftlichen« gestrichen.
11. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:
- »§ 32 a
Fraktionen
- (1) Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Die Gemeinde kann den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.«
12. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort »rechtzeitig« die Wörter », in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag,« eingefügt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter »eines Viertels« durch die Wörter »einer Fraktion oder eines Sechstels« ersetzt.
13. In § 35 Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort »bekannt« die Wörter »im Wortlaut« eingefügt und das Wort »sofern« durch das Wort »soweit« ersetzt.
14. In § 38 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes« durch die Angabe »LVwVfG« ersetzt.
15. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter »eines Fünftels« durch die Wörter »einer Fraktion oder eines Sechstels« ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Vorberatungen nach Absatz 4 können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden.«
16. § 41 a wird wie folgt gefasst:
- »§ 41 a
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- (1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen betreffen, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss
- | | |
|--|----------|
| in Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern | von 20, |
| in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern | von 50, |
| in Gemeinden mit bis zu 200 000 Einwohnern | von 150, |
| in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern | von 250 |

in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

(4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.«

17. Nach § 41 a wird folgender § 41 b eingefügt:

»§ 41 b

Veröffentlichung von Informationen

(1) Die Gemeinde veröffentlicht auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die der Tagesordnung beigelegten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(5) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

(6) Die Beachtung der Absätze 1 bis 5 ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Leitung der Sitzung.«

18. In § 46 Absatz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe »65. Lebensjahr« durch die Angabe »68. Lebensjahr« ersetzt.

19. In § 50 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

»(1 a) Zum Beigeordneten kann bestellt werden, wer am Tag der Wahl das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.«

20. In § 55 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern »mit mehr als 30000« das Wort »Einwohnern« eingefügt.

21. In § 64 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »in Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern« durch die Wörter »in Stadtkreisen und Großen Kreisstädten« ersetzt.

22. § 72 wird folgender Satz angefügt:

»§ 20 Absatz 3 findet für Fraktionen des Ortschaftsrats Anwendung, soweit dies der Gemeinderat bestimmt hat.«

23. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.«

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

c) Im neuen Absatz 7 wird die Zahl »5« durch die Zahl »6« ersetzt.

2. § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Gibt der Landkreis ein eigenes Amtsblatt heraus, das er zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises nutzt, ist den Fraktionen des Kreistags Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten des Landkreises im Amtsblatt darzulegen. Der Kreistag regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.«

3. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Ein Viertel der Kreisräte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.«

4. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter »Monats, in« durch die Wörter »Tages, an« ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neugewählten Kreistags aufgeschoben werden können, bleiben dem neugewählten Kreistag vorbehalten.«

5. In § 26 Absatz 5 wird das Wort »wirtschaftlichen« gestrichen und die Angabe »§ 105« durch die Angabe »§ 104« ersetzt.

6. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

»§ 26 a

Fraktionen

(1) Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistags mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Der Landkreis kann den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.«

7. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter »spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt rechtzeitig« durch die Wörter »mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag,« ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter »eines Viertels« durch die Wörter »einer Fraktion oder eines Sechstels« ersetzt.

8. In § 30 Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort »bekanntzugeben« die Wörter »im Wortlaut« eingefügt.

9. § 34 Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»Vorberatungen nach Absatz 4 können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorlie-

gen der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden.«

10. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

»§ 36 a

Veröffentlichung von Informationen

(1) Der Landkreis veröffentlicht auf seiner Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Kreistags zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

(4) Die Mitglieder des Kreistags dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(5) Die in öffentlicher Sitzung des Kreistags oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen.

(6) Die Beachtung der Absätze 1 bis 5 ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Leitung der Sitzung.«

11. In § 38 Satz 1 wird die Angabe »65. Lebensjahr« durch die Angabe »68. Lebensjahr« ersetzt.

12. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Der Kreistag bestimmt den Wahltag.«

b) Es wird folgender letzter Satz angefügt:

»Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers beizufügen; § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.«

13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320, 323), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter »Bürgerversammlung, den Bürgerantrag« durch die Wörter »Einwohnerversammlung, den Einwohnerantrag« ersetzt.
2. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter »Bürgerversammlung, Bürgerantrag« durch die Wörter »Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag« ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Der Antrag auf eine Einwohnerversammlung und der Einwohnerantrag können nur von Einwohnern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. § 12 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Das Bürgerbegehren kann nur von Bürgern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind.«
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »Bürgerversammlung, eines Bürgerantrags« durch die Wörter »Einwohnerversammlung, eines Einwohnerantrags« ersetzt.
3. In § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 werden die Wörter »Bürgerversammlung, den Bürgerantrag« durch die Wörter »Einwohnerversammlung, den Einwohnerantrag« ersetzt.
4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2015 (GBl. S. 282, 283), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter »Monats, in« durch die Wörter »Tages, an« ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten der neugewählten Regionalversammlung aufgeschoben werden können, bleiben der neugewählten Regionalversammlung vorbehalten.«
2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

»§ 13 a

Fraktionen

§ 32 a der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.«

3. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

»§ 15 a

Veröffentlichung von Informationen

§ 41 b der Gemeindeordnung findet für öffentliche Sitzungen der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse entsprechende Anwendung.«

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 2), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 327), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»2. durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung,«.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

»3. durch Bereitstellung im Internet oder«.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

»(2) Bei der öffentlichen Bekanntmachung im Internet ist in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (Absatz 1 Satz 2) die Internetadresse der Gemeinde anzugeben. In dieser Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite der Gemeinde so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Ortsrechts erkennt. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer aus-

schließlich von der Gemeinde verantworteten Internetseite erfolgen; sie darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein. Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, zu sichern.«

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
 - d) Im neuen Absatz 5 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter »Absätzen 1 bis 3« durch die Wörter »Absätzen 1 bis 4« ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe »§ 11 Abs. 3 Satz 1« durch die Wörter »§ 11 Absatz 2 Satz 1« und die Angabe »§ 11 Abs. 3 Satz 2« durch die Wörter »§ 11 Absatz 2 Satz 2« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 11 Abs. 3 Satz 1« durch die Wörter »§ 11 Absatz 2 Satz 1« ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Landkreisordnung

§ 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 5) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises können, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in folgenden Formen durchgeführt werden:

 1. durch Einrücken in das eigene Amtsblatt des Landkreises,
 2. durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung oder
 3. durch Bereitstellung im Internet.«
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

»(2) Bei der öffentlichen Bekanntmachung im Internet ist in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (Absatz 1 Satz 2) die Internetadresse des Landkreises anzugeben. In dieser Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle des Landratsamts

oder der kreisangehörigen Gemeinden während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite des Landkreises so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Kreisrechts erkennt. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich in Verantwortung des Landkreises betriebenen Internetseite erfolgen; er darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein. Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, zu sichern.«

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
- d) Im neuen Absatz 5 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter »Absätzen 1 bis 3« durch die Wörter »Absätzen 1 bis 4« ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Kommunalwahlordnung

Die Kommunalwahlordnung vom 2. September 1983 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320, 323), wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter »Bürgerversammlung, Bürgerantrag« durch die Wörter »Einwohnergemeinschaft, Einwohnerantrag« ersetzt.
 - b) Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. In § 56 Absätze 1 und 3 werden jeweils die Wörter »Bürgerversammlung, Bürgeranträge« durch die Wörter »Einwohnergemeinschaft, Einwohneranträge« ersetzt.
3. In § 57 Absatz 4 werden die Wörter »Bürgerversammlung, den Bürgerantrag« durch die Wörter »Einwohnergemeinschaft, den Einwohnerantrag« ersetzt.
4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 8

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 614), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 wird jeweils das Wort »Naturschutzvereine« durch das Wort »Naturschutzvereinigungen« ersetzt.
2. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe »§ 30 Abs. 2 Sätze 1 und 3« durch die Wörter »§ 30 Absatz 2 Sätze 1, 3 und 4« ersetzt.
 - b) In Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

»§ 41 b der Gemeindeordnung findet für öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse entsprechende Anwendung.«

Artikel 9

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 330), wird wie folgt geändert:

In § 36 Absatz 4 und § 41 Absatz 2 wird jeweils die Angabe »68. Lebensjahr« durch die Angabe »73. Lebensjahr« ersetzt.

Artikel 10

Übergangsbestimmungen

§ 1

Veröffentlichung von Informationen

§ 41 b Absatz 1, 2 und 5 der Gemeindeordnung und § 36 a Absatz 1, 2 und 5 der Landkreisordnung finden keine Anwendung auf Gemeinden und Landkreise, in denen kein elektronisches System zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die Gemeinderäte beziehungsweise Kreisräte existiert.

§ 2

Ruhestandseintritt und Verabschiedung von kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten

(1) Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte, Beigeordnete sowie hauptamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung und § 39 Absatz 6 der Landkreisordnung, deren Amtszeit am Tage

vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft und die in dieser Amtszeit ihr 68. Lebensjahr vollenden werden, erreichen die Altersgrenze nach § 36 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie ehrenamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung, deren Amtszeit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft und die in dieser Amtszeit ihr 68. Lebensjahr vollenden werden, sind nach § 41 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu verabschieden.

§ 3

Wählbarkeit von kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten

(1) Für Wahlen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 11 Absatz 3) stattfinden, finden § 46 Absatz 1 und § 50 der Gemeindeordnung und § 38 der Landkreisordnung in den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen Anwendung, wenn die durch die Wahl zu besetzende Stelle am Tag des Inkrafttretens dieser Vorschrift (Artikel 11 Absatz 4) ausgeschrieben ist.

(2) Findet die Bürgermeisterwahl vor Inkrafttreten dieses Gesetzes statt, findet § 46 Absatz 1 der Gemeindeordnung in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung auch bei einer Neuwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet, Anwendung.

§ 4

Hinderungsgründe

Für die auf Grund der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 gewählten Gemeinderäte und Ortschaftsräte und festgestellten Ersatzpersonen für den Gemeinderat und den Ortschaftsrat finden bis zum Ende der laufenden Amtszeit § 29 Absätze 2 bis 4 und § 31 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung in den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen Anwendung.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des übernächsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 17, Artikel 2 Nummer 10, Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 10 § 1 treten ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummern 18 und 19, Artikel 2 Nummer 11, Artikel 9 und Artikel 10 § 2 und § 3 Absatz 2 treten am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(4) Artikel 10 § 3 Absatz 1 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 28. Oktober 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT

**Verordnung des Sozialministeriums
zur Änderung der Ausbildungs-
und Prüfungsverordnung
Heilerziehungsassistenten**

Vom 13. August 2015

Auf Grund von § 23 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. 2014 S. 105), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 590) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Heilerziehungsassistenten vom 29. September 2014 (GBl. S. 472) wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 2 wird das Wort »September« durch das Wort »Oktober« ersetzt.
2. In Anlage 1 wird in der Stundentafel in Zeile 2 Spalte 3 die Angabe »240 Stunden« durch die Angabe »240 Stunden« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft.

STUTT GART, den 13. August 2015 *In Vertretung*

LÄMMLE

MINISTERIALDIREKTOR

**Verordnung
des Finanz- und Wirtschaftsministeriums
zur elektronischen Datenübermittlung
zwischen der Steuerverwaltung und
den Gemeinden bei der Gewerbesteuer und
der Grundsteuer (DüGewStGrStVO)**

Vom 24. August 2015

Auf Grund von § 9 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491, 492), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Grundsätzliches zur elektronischen Datenübermittlung

(1) Die elektronische Datenübermittlung zwischen der Steuerverwaltung und den Gemeinden bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer darf nur nach dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren erfolgen.

(2) Die Finanzämter stellen die Inhalte der Gewerbesteuer- und Grundsteuermessbescheide sowie die Inhalte der Gewerbesteuer- und Grundsteuererlegungsbescheide für die teilnehmenden Gemeinden in elektronischer Form für den Datenabruf durch eine Leitstelle bereit, die für die Abholung, Trennung und Weiterleitung der Daten an die Gemeinden zuständig ist.

(3) Die einzige Leitstelle in Baden-Württemberg wird bei dem Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart eingerichtet. Mit der Teilnahme an der elektronischen Datenübermittlung stimmt die Gemeinde dem Datenabruf über die Leitstelle zu und ermächtigt diese, die Daten im Namen der Gemeinde abzuholen und weiterzuleiten.

(4) Die Leitstelle speichert die Daten der Steuerpflichtigen nur für Zwecke einer Plausibilitätsprüfung in Bezug auf den Übermittlungsvorgang bis zur Übermittlung an die Gemeinden.

(5) Das Nähere über Form, Inhalt und Verarbeitung sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz der für die Leitstelle bereitzustellenden Daten sowie deren Abruf regelt das Finanz- und Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Verwaltungsvorschrift.

(6) Die Kosten für die elektronische Datenbereitstellung trägt das Land Baden-Württemberg, die Kosten der Leitstelle und die Kosten für den elektronischen Datenabruf und deren Übermittlung von der Leitstelle bis zu den Gemeinden tragen die teilnehmenden Gemeinden.

§ 2

Teilnahme an der elektronischen Datenübermittlung

(1) Gemeinden, die beabsichtigen, im Folgejahr erstmalig an der elektronischen Datenübermittlung teilzunehmen oder nicht mehr teilzunehmen, teilen dies getrennt nach Gewerbesteuer und Grundsteuer über die Leitstelle der Datenzentrale Baden-Württemberg mit. Bei der Grundsteuer sind dabei Aussagen zur laufenden elektronischen Datenübermittlung und zum jährlichen Bestandsabgleich zu treffen. Die Datenzentrale Baden-Württemberg teilt dem Finanz- und Wirtschaftsministerium bis 30. November des Jahres gesammelt mit, welche Gemeinden ab dem Folgejahr an der elektronischen Datenübermittlung neu teilnehmen oder nicht mehr teilnehmen.

(2) Die zur elektronischen Datenübermittlung neu oder nicht mehr zugelassenen Gemeinden werden vom Finanz- und Wirtschaftsministerium zum Ende eines jeden Jahres vor Beginn der elektronischen Datenübermittlung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekanntgemacht.

§ 3

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Dezember 1982 (GBl. 1983 S. 16), geändert durch Verordnung vom 30. September 1995 (GBl. S. 765), außer Kraft.

STUTTGART, den 24. August 2014

DR. SCHMID

**Verordnung des Sozialministeriums
zur Verteilung der Bundeserstattung
für Bildung und Teilhabe für 2014**

Vom 9. Oktober 2015

Auf Grund von § 5 Absatz 1 a Satz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 907), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (GBl. S. 301, 303) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Städtetags Baden-Württemberg und des Landkreistags Baden-Württemberg verordnet:

§ 1

*Verteilung der vom Bund erstatteten Mittel für Bildung
und Teilhabe auf die Stadt- und Landkreise*

Die vom Bund dem Land nach § 46 Absatz 5 bis 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) geleisteten Erstattungen werden, soweit in ihnen ein Kostenausgleich für Leistungen nach § 28 SGB II und § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes enthalten ist, rückwirkend für das Jahr 2014 entsprechend den jeweiligen Anteilen der Stadt- und Landkreise an den Gesamtausgaben für diese Leistungen verteilt. Die sich für die einzelnen Stadt- und Landkreise für das Jahr 2014 dadurch ergebenden Anteile und Ausgleichsbeträge ergeben sich aus der Anlage. Unter- und Überzahlungen werden mit den laufenden Erstattungsleistungen des Bundes im Sinne von Satz 1 verrechnet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. Oktober 2015

ALTPETER

Anlage
(zu § 1 Satz 2)

Neuverteilung der Bundeserstattung für Bildung und Teilhabe 2014

Stadt-und Landkreise	Bundesbeteiligung Kosten der Unterkunft 2014	darin enthaltener Anteil für Bildung und Teilhabe	Netto-Ist-Ausgaben für Bildung und Teilhabe 2014	Anteil an den Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe	Neuverteilung entsprechend Anteil Ausgaben für Bildung und Teilhabe	Differenz zur Verrechnung (Ausgleichsbeträge)
Alb-Donau-Kreis	2.661.851,47	318.829,01	303.964,04	0,69	296.861,77	- 21.967,24
Baden-Baden SK	2.334.904,64	279.668,24	254.189,74	0,58	248.250,47	- 31.417,77
Biberach	2.706.079,20	324.126,48	384.924,65	0,88	375.930,70	51.804,22
Böblingen	10.494.072,69	1.256.950,21	1.506.645,09	3,43	1.471.441,59	214.491,38
Bodenseekreis	3.831.176,28	458.887,41	536.913,82	1,22	524.368,57	65.481,16
Breisgau-Hochschwarzwald	6.395.766,71	766.066,76	720.053,12	1,64	703.228,73	- 62.838,03
Calw	3.451.676,52	413.432,01	419.758,42	0,96	409.950,56	- 3.481,45
Emmendingen	3.651.241,54	437.335,34	561.749,45	1,28	548.623,90	111.288,56
Enzkreis	2.954.983,32	353.939,51	345.109,68	0,79	337.046,02	- 16.893,49
Esslingen	17.260.999,80	2.067.473,51	1.642.821,79	3,74	1.604.436,46	- 463.037,05
Freiburg SK	14.503.256,43	1.737.158,85	2.111.361,55	4,81	2.062.028,56	324.869,71
Freudenstadt	2.272.183,62	272.155,70	252.724,87	0,58	246.819,83	- 25.335,87
Göppingen	7.899.685,07	946.201,83	839.956,15	1,91	820.330,16	- 125.871,67
Heidelberg SK	6.514.032,89	780.232,35	969.376,87	2,21	946.726,91	166.494,56
Heidenheim	4.642.388,53	556.052,11	467.273,95	1,06	456.355,87	- 99.696,24
Heilbronn LK	7.766.526,73	930.252,51	716.074,70	1,63	699.343,26	- 230.909,25
Heilbronn SK	5.801.819,58	694.925,47	600.891,03	1,37	586.850,92	- 108.074,55
Hohenlohekreis	1.741.239,58	208.580,73	199.111,19	0,45	194.458,86	- 14.101,87
Karlsruhe LK	9.433.517,51	1.129.919,92	1.106.608,13	2,52	1.080.751,69	- 49.168,23
Karlsruhe SK	18.377.631,93	2.201.220,54	2.173.781,43	4,95	2.122.989,97	- 78.230,57
Konstanz	9.126.592,97	1.093.157,38	794.395,01	1,81	775.833,58	- 317.323,80
Lörrach	6.640.050,72	795.326,41	684.532,59	1,56	668.538,15	- 126.788,26
Ludwigsburg	17.128.567,05	2.051.611,10	1.934.302,31	4,40	1.889.106,39	- 162.504,71
Main-Tauber-Kreis	2.452.174,71	293.714,52	328.276,03	0,75	320.605,70	26.891,18
Mannheim SK	25.268.511,37	3.026.590,50	3.933.285,17	8,96	3.841.382,04	814.791,54
Neckar-Odenwald-Kreis	3.062.348,37	366.799,39	335.457,37	0,76	327.619,24	- 39.180,15
Ortenaukreis	11.460.835,36	1.372.746,30	1.543.227,79	3,51	1.507.169,52	134.423,22
Ostalbkreis	7.736.666,05	926.675,88	974.666,54	2,22	951.892,98	25.217,10
Pforzheim SK	8.781.634,00	1.051.839,17	895.376,26	2,04	874.455,36	- 177.383,81
Rastatt	5.334.981,39	639.008,91	499.678,61	1,14	488.003,38	- 151.005,53
Ravensburg	6.243.066,52	747.776,77	745.382,95	1,70	727.966,71	- 19.810,06
Rems-Murr-Kreis	14.902.917,59	1.785.029,13	1.543.706,98	3,51	1.507.637,51	- 277.391,62
Reutlingen	8.985.456,16	1.076.252,41	900.210,36	2,05	879.176,51	- 197.075,90
Rhein-Neckar-Kreis	18.543.271,08	2.221.060,32	1.654.407,49	3,77	1.615.751,45	- 605.308,87
Rottweil	2.423.005,69	290.220,74	323.205,96	0,74	315.654,09	25.433,35
Schwäbisch Hall	3.629.081,01	434.681,01	479.784,66	1,09	468.574,26	33.893,25
Schwarzwald-Baar-Kreis	5.231.155,47	626.572,94	609.902,68	1,39	595.652,01	- 30.920,93
Sigmaringen	2.727.198,60	326.656,10	317.978,90	0,72	310.549,17	- 16.106,93
Stuttgart SK	41.601.637,93	4.982.925,99	6.903.677,43	15,72	6.742.369,63	1.759.443,64
Tübingen	6.289.616,12	753.352,35	846.148,89	1,93	826.378,21	73.025,86
Tuttlingen	2.962.181,99	354.801,74	305.982,29	0,70	298.832,86	- 55.968,88
Ulm SK	4.499.260,87	538.908,68	429.696,43	0,98	419.656,36	- 119.252,32
Waldshut	3.628.163,65	434.571,13	338.804,00	0,77	330.887,68	- 103.683,45
Zollernalbkreis	4.744.298,74	568.258,62	482.717,32	1,10	471.438,39	- 96.820,23
Summe Land	358.097.707,45	42.891.925,98	43.918.093,69	100,00	42.891.925,98	- 0,00

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über den Schonwald
»Hohenneuffen«**

Vom 25. September 2015

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Baden-Württemberg vom 17. Juni 2015 (GBl. S. 585), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Neuffen, Gemarkung Neuffen, Landkreis Esslingen, Regierungsbezirk Stuttgart werden zum Schonwald erklärt.

Der Schonwald führt die Bezeichnung

»Hohenneuffen«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Schonwald »Hohenneuffen« hat eine Größe von rd. 63 ha.

(2) Beschreibung des Gebietes:

Der Schonwald umfasst die Wälder rund um die Burg ruine Hohen Neuffen (Kulturdenkmal gem. § 28 DSchG) sowie die Wälder nördlich und südlich des Blauer-Rank-Weges im Gebiet des Wilhelmsfels. Er liegt innerhalb der Pflegezone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb im Staatswald Esslingen und im Stadtwald Neuffen. Im Staatswald umfasst er die Abteilungen 1 bis 4 des Distriktes 60 »Hohenneuffen«. Im Stadtwald Neuffen umfasst er teilweise die Abteilungen 1 und 2 des Distriktes 2 »Bauerlochberg«. Der Schonwald ist Teil des FFH-Gebiets »Hohenneuffen, Jusi und Baßgeige« (Gebietskulisse 7422-342) sowie des Vogelschutzgebiets »Mittlere Schwäbische Alb« (Gebietskulisse 7422-441). Er hat einen kleinen Anteil am Naturschutzgebiet »Neuffener Heide«.

Folgende Flurstücke auf Gemarkung Neuffen, Stadt Neuffen werden nach näherer Maßgabe der Schutzgebietskarte in den Schonwald einbezogen:

7152/1 teilweise, 7152/3, 7152/4, 7152/5, 7153, 7153/1, 7154 (Weg), 7151/1 (Weg) teilweise

(3) Der Schonwald ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 29. Januar 2015 im Maßstab 1:50000 kombiniert mit einer Detailkarte im Maßstab 1:5000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil

dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den textlichen Beschreibungen und der Karte gelten die Festlegungen der Karte.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen (Abteilung Forstdirektion) und beim Landratsamt Esslingen (untere Forstbehörde) auf die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3, Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Der Schutzzweck des Schonwaldes ist:

- die Erhaltung, Pflege und Verjüngung standortstypischer naturnaher Waldgesellschaften (Buchen- und Steppenheidewald);
- die Erhaltung und Sicherung des Vorkommens der Lebensraumtypen und der Lebensstätten von Arten im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG und der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG. Im Schonwald bestehen Vorkommen der Waldlebensraumtypen »Waldmeister-Buchenwald«, »Orchideen-Buchenwälder«, »Hang- und Schluchtwald« und »Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation« sowie zum Beispiel Lebensstätten der prioritären Arten »Spanische Flagge« und »Alpenbock«.

§ 4

Verbote

(1) Im Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen:

- a) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, zum Beispiel zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
- b) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-

oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

- c) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

(3) Die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes und des Naturschutzgesetzes sowie die weiterführenden Bestimmungen der Verordnungen zum Naturschutzgebiet »Neuffener Heide« vom 22. September 1978 sowie zum Landschaftsschutzgebiet »Neuffen auf Gemarkungen Neuffen und Kappishäusern« vom 10. August 1993 bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
3. keine Fütterungen angelegt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(3) Die Erholungsnutzung einschließlich des Reitens und Radfahrens im Schonwald ist nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 LWaldG zulässig. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 5 Abs. 7 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet »Schwäbische Alb« vom 31. Januar 2008 unberührt.

(4) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im Schonwald bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum gebietsheimischer Baumarten zusammen;
- kein Anbau von Nadelbäumen (außer Eibe) und nicht gebietsheimischen Laubbäumen;
- die Verjüngung der autochthonen Eiben (*Taxus eubacata*) ist zu fördern und an geeigneten Stellen sollen auch Pflanzungen mit autochthonen Herkünften der Eibe angelegt werden;

– die Naturverjüngung hat Vorrang. Pflanzung erfolgt nur, wenn die angestrebte Naturverjüngung nicht aufläuft;

– die vorhandene Baumartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern;

– seltene Baumarten sind zu erhalten und zu fördern;

– höhere stehende und liegende Totholzanteile sind anzustreben, sofern es die Verkehrssicherungspflicht und Waldhygiene erlauben;

– es ist anzustreben, die Umtriebszeiten zu verlängern;

– die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen;

– die Lebensräume und Lebensstätten im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG und der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG sind zu sichern und zu erhalten.

(2) Zusätzlich sind folgende Pflegegrundsätze zu beachten:

– keine Nutzung in den nördlich und südlich der Ruine Hohen Neuffen ausgewiesenen Altholzinseln, ausgenommen hiervon sind periodische Eingriffe in den unmittelbaren Felsrandbereichen zur Förderung lichtliebender Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung des Landschaftsbildes;

– die Förderung der Weidbuchen im Übergangsbereich zum Naturschutzgebiet »Neuffener Heide«;

– auf der Restfläche Pflege der jüngeren Bestände und Förderung der Mischbaumarten. In den Althölzern langfristige natürliche Verjüngung.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden in periodischen Betriebsplänen nach § 50 LWaldG und in Managementplänen nach FFH- beziehungsweise EU-Vogelschutzrichtlinie festgelegt und kontrolliert.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann für die Schonwaldfläche außerhalb des bestehenden Naturschutzgebietes durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

(2) Im Überlappungsbereich des Schonwaldes »Hohenneuffen« mit dem Naturschutzgebiet »Neuffener Heide« ist eine Befreiung durch die höhere Naturschutzbehörde

im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde notwendig.

(3) Soweit Erhaltungsziele der vorliegenden FFH- und Vogelschutzgebiete betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung oder Ausnahme nach NatSchG erforderlich werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer im Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder bei zulässigen Handlungen die Vorschriften des § 5 nicht beachtet. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeit richtet sich nach § 83 Abs. 4 LWaldG.

§ 10

Rechtsvorschriften

Unberührt bleiben alle Rechtsvorschriften, die für die in § 2 näher bezeichneten Flächen bestehen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die den Schonwald »Hohenneuffen« betreffenden Passagen der Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Tübingen und der Forstdirektion Tübingen vom 30. Dezember 2004 über die Schonwälder »Hohenreisach«, »Lauingsfirst«, »Mochenlau«, »Rübholz«, »Saulach«, »Schröcke«, »Teckberg«, »Bombachtal«, »Federlesmahd«, »Föllbach«, »Hohennneuffen« und »Jusiberg« außer Kraft.

TÜBINGEN, den 25. September 2015 PUCHAN

Regierungsvizepräsidentin

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
